

Vereinsstatuten Frauenkino

Verein Frauenkino
mit Sitz in Freienbach SZ

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauenkino“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Freienbach SZ.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle Förderung und Unterstützung von Institutionen, Organisationen, juristischen Personen und Projekten in der Schweiz, die sich für Frauen in Notlagen und deren Familien einsetzen. Der Verein unterstützt keine natürlichen Personen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge sowie allfällige Spezialbeiträge der Mitglieder und Beiträge Dritter. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und im Reglement festgehalten. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Verein motiviert die Mitglieder zur Organisation von Veranstaltung für Frauen, um daraus Spenden, Sponsoringeinnahmen, Werbebeiträge, usw. zu generieren.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jeder Kinobesitzer als natürliche oder juristische Person werden, der ein Interesse an der Veranstaltung von Frauenkino-Anlässen hat.

Die Stellvertretung durch ein anders Mitglied des Vereins ist mit schriftlicher Ermächtigung des vertretenen Mitgliedes zulässig. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme (Kopfstimmrecht).

Personen, welche in den Vorstand gewählt werden, erhalten automatisch die gleichen Rechte wie die Mitglieder, auch wenn sie nicht Kinobesitzer sind.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zur richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im letzten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Jahresbericht
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied des Vereins und des Vorstands eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar.

Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Mitglied des Vereins sein.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist das operative Organ des Vereins und besorgt die Angelegenheiten des Vereins nach den Vorgaben der Generalversammlung und des Vorstands. Die leitenden Mitglieder der Geschäftsstelle sind von Amtes wegen Vorstandsmitglied mit einer gemeinsamen Stimme.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Die Geschäftsstelle verpflichtet den Verein durch Einzelunterschrift des Geschäftsleiters für alle vom Vorstand delegierten Aufgaben im Aussenverkehr und der Kommunikation.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt und von der Steuerpflicht befreit ist.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. Januar 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die letzte Änderung erfolgte an der Generalversammlung vom 13. Juni 2017.